

Evangelisches Soziallexikon¹

Gleich bei seinem ersten Erscheinen (1954) hat das Evangelische Soziallexikon große Beachtung und Anerkennung gefunden. Die 2. und 3. Auflage waren bloße Neudrucke; erst bei dieser 4. Auflage (13.–15. Tausend) erscheint es neu bearbeitet, jedoch keineswegs, wie der Verlag es anzeigt, „vollständig neu bearbeitet“. Begrüßenswerterweise ist das Lexikon dem Beispiel anderer, sehr bekannter Nachschlagewerke (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, das in seiner 5. Auflage sogar seinen Titel in „Handwörterbuch der Sozialwissenschaften“ geändert, und das Staatslexikon der Görresgesellschaft, das in seiner 6. Auflage den Untertitel „Recht – Wirtschaft – Gesellschaft“ angenommen hat) nicht gefolgt; es hat weder seine Thematik ausgeweitet noch an seiner Haltung das allergeringste geändert; in schlechthin vorbildlicher Weise ist es sich selbst treu geblieben; auch in dieser 4. Auflage ist es genau das, was es von Anfang an sein wollte und war.

Selbstverständlich ist dem seit Erscheinen der 1. Auflage eingetretenen Wandel der Dinge Rechnung getragen. Unter dieser Rücksicht sind zahlreiche Artikel überarbeitet oder ergänzt, einige auch ganz neu geschrieben worden. In bezeichnenden Einzelfällen wurden auch Stichworte ausgetauscht; so erscheint beispielsweise statt „Arbeitsbeschaffung“ jetzt „Vollbeschäftigung“, statt „Wirtschaftskrisen“ jetzt „Konjunkturschwankungen und Konjunkturpolitik“ (in einer künftigen Auflage wird dann wohl „Wachstum und Wachstumspolitik“ an die Stelle treten!).

Bedauerlicherweise jedoch ist die Ankündigung als „vollständig neu bearbeitet“ auch insofern übertrieben, als nicht ganz wenige Artikel auf dem alten Stand belassen und völlig

unverändert wiederabgedruckt erscheinen, obwohl wichtige Änderungen eingetreten sind. So fehlt beispielsweise im Artikel „Familie. II. rechtlich“ der Hinweis auf das inzwischen in Kraft getretene Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 7. 1957; im Artikel „Bevölkerungspolitik“, Ziff. 3 unter „Mittel quantitativer Bevölkerungspolitik“ (zu diesem fragwürdigen Begriff soll hier nicht Stellung genommen werden) ist die auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 1. 1957 in unser Einkommensteuersystem eingeführte Möglichkeit des sogenannten „splitting“ (EStG §§ 26 ff, 32 a), wodurch der steuerliche Vorteil der „Onkel-Ehen“ weggefallen ist, unbeachtet geblieben. Zahlreiche Beispiele, meist von geringerer Bedeutung, ließen sich anführen, doch sind das mehr Flüchtigkeitsversehen, die auch einer Schriftleitung unbemerkt durchschlüpfen können, die über einen größeren Apparat verfügt als der Herausgeber dieses Lexikons. Bedauerlicher ist es allerdings, wenn ein so grundlegend wichtiger Artikel wie „Lohn“ nicht den heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis darbietet, sondern insbesondere zu Fragen der Lohngerechtigkeit mehr oder weniger das Geplänkel wiedergibt, in dem sich die Tarifpartner bei ihren Streitgesprächen, obwohl längst überholt, immer noch zu ergehen pflegen. Das Fazit des Verfassers, „die Feststellung des ‚vollen Arbeitsertrags‘ wie auch die ‚anteilsgerechte Zurechnung‘ der Beiträge der Produktionsfaktoren zum Sozialprodukt (könne) nicht mit der Sicherheit erfolgen, welche bei der Forderung nach Gerechtigkeit geboten ist“ (814), ist dahin zu berichtigen, daß eine „Zurechnung“ dieser Art *logisch* unvollziehbar und folgerichtig der „volle Arbeitsertrag“ ein unvollziehbarer Begriff ist; darin ist sich die gesamte nationalökonomische Wissenschaft einig. – Auch der Artikel „Preis“ vermag nicht recht zu befriedigen. Geradezu orakelhaft klingt der Satz: „Die Frage des gerechten Preises ist nur lösbar,

¹ Im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchentags herausgegeben von Friedrich KARRENBURG. 4., vollst. neu bearbeitete Aufl., Lex.-8°, 1400 Sp. u. 56 Seiten Verzeichnis der Abkürzungen und der Mitarbeiter sowie Stichwortverzeichnis. – Kreuz-Verlag Stuttgart 1963. Lw. 58,-.

wenn eine übereinstimmende Meinung darüber besteht, was als gerecht anzusehen ist“ (977). Wenn eine übereinstimmende Meinung darüber besteht, dann ist die Frage des gerechten Preises nicht lösbar, sondern gelöst! Vielleicht aber meint der Verfasser etwas anderes, nämlich übereinstimmende Meinung darüber, worin denn überhaupt Gerechtigkeit besteht, oder über den anzulegenden Maßstab, nach dem sich bemißt, ob ein Preis (oder sonst etwas) gerecht ist oder nicht. Diesen Gedanken weiter zu verfolgen, würde sich in der Tat lohnen. Das tut der Verfasser aber nicht, sondern springt ab auf die angeblich „im Mittelalter geltende Regel, daß der Preis die Arbeit und den Sachaufwand entgelten soll“ (ebd.); damit ist er, wie namentlich HÖFFNER nachgewiesen hat, einem historischen Irrtum erlegen, den seit geraumer Zeit ein Autor vom anderen abschreibt.

Selbstverständlich bestehen zwischen den zahlreichen Mitarbeitern des Werks auch Meinungsverschiedenheiten. So sieht, um nur ein Beispiel zu nennen, W. ERNST, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau und Raumordnung, als Verfasser des Artikels „Bodenpreise“ die Dinge nicht unerheblich anders als der Altmeister F. LÜTGE in seinem Artikel „Bodenreform“. Natürlich zeichnet sich in manchem Beitrag auch die Schulzugehörigkeit des Autors ab. Hier und da fehlt auch die wechselseitige Verzahnung sachlich zusammenhängender Artikel, so z. B. „Sozialprodukt“ und – in der 4. Aufl. neu – „volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“. Im Beitrag „Juristische Personen“ heißt es richtig, daß für die Verbindlichkeiten eingetragener Vereine nur das Vereinsvermögen haftet; die Angabe dagegen, daß „AG und GmbH ... nur bis zur Höhe ihres Aktien- oder Gesellschaftskapitals“ haften (630), ist rechtsirrig; auch sie haften mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Auswahl der 168 in diese Auflage neu aufgenommenen Stichworte erweist sich als wohlüberlegt. Von ihnen wird der katholische Benutzer vor allem die zahlreichen *Personal*-Artikel begrüßen, die ihm eine Vorstellung davon vermitteln, wie zahlreiche und wie viel-

fältige Kräfte namentlich im 19. Jahrhundert auf evangelischer Seite bahnbrechende soziale Arbeit geleistet haben. Davon wissen wir im allgemeinen viel zu wenig, so z. B. von dem Anteil, den ein evangelischer Kirchenmann wie Theodor LOHMANN (1831–1905) an der Bismarckschen Sozialversicherungsgesetzgebung hatte, und von seiner 1884 im Auftrag des Zentralausschusses für die Innere Mission verfaßten Denkschrift über „Die Aufgaben der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart“; der nachmalige Bundespräsident Theodor HEUSS hat ihr nachgerühmt, obwohl „7 Jahre vor Leos XIII. sozialpolitischer Enzyklika ‚Rerum novarum‘“ liegend, würde sie „es inhaltlich wohl verdienen, ihr gleichgeachtet zu werden“ (804).

Vergleicht man die Neuauflage des Lexikons mit der soeben abgeschlossenen – sehr viel umfangreicheren – 6. Auflage des „Staatslexikons“, so erkennt man sofort, daß seine Stärke in den grundsätzlichen evangelisch-theologischen Ausführungen liegt; im Vergleich dazu fallen manche der informatorischen Artikel merklich ab. Allzuviel hat man auf Mitarbeiter zurückgegriffen, die von der Praxis her mit den Sachfragen vertraut waren, ohne sie doch wissenschaftlich zu beherrschen, oder die infolge ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung nicht die wünschenswerte Distanz besaßen. Infolgedessen hat das Evangelische Soziallexikon, vor allem im nationalökonomischen, aber auch im juristischen Bereich, den von ersten Fachkräften beigezeichneten Aufsätzen des Staatslexikons – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen. Dafür aber findet man in den meisten Fällen darin eben das, *was man dort sucht*, nämlich Aufschluß darüber, wie man von evangelischer Seite die einschlägigen sozialen Probleme sieht und angeht. M. a. W.: das Werk erfüllt genau die Erwartungen, die es erweckt und die man darin setzt. Beiträge, die sich damit begnügen, Informationsmaterial ohne grundsätzliche Stellungnahme darzubieten, sind die Ausnahme; als Extremfall sei der neu eingefügte Beitrag „Luftverunreinigung“ genannt, der sich im

Technologischen erschöpft, ohne darauf einzugehen, wer die Verantwortung trägt und folgerichtig zu den Kosten der Abhilfemaßnahmen heranzuziehen wäre. – Durchaus zweckmäßig ist das in vielen Fällen geübte Verfahren, einem informativ-explikativen Beitrag sozusagen anhangsweise einen – nicht selten aus anderer Feder stammenden – normativen Schlußteil beizugeben; der Sachkundige braucht dann überhaupt nur diesen zu lesen.

Der katholischen Position (nicht nur Soziallehre!) bringt das Lexikon und brachte bereits die 1. Auflage achtungsvolles Verständnis entgegen. Nichtsdestoweniger hat sich eine Anzahl von Mißverständnissen eingeschlichen und schleppt sich, was besonders beklagenswert ist, auch in der neuen Auflage weiter. Vielleicht hätte man sich von katholischer Seite mehr um Gedankenaustausch mit der evangelischen Seite bemühen sollen, der es nicht an Bereitwilligkeit gefehlt hat, Berichtigungen entgegenzunehmen und ihnen praktische Folge zu geben. Einige Irrtümer in wesentlichen Punkten, auf die Paul JOSTOCK in seiner im ganzen überaus anerkennden Würdigung („Der christliche Sonntag“ [7 (1955), Nr. 22]) aufmerksam gemacht hatte, sind in der neuen Auflage ausgeräumt. Vielleicht gelingt es in einer hoffentlich recht bald notwendig werdenden abermaligen Neubearbeitung, auch die verbliebenen Schönheitsfehler noch zu beheben, damit man auf beiden Seiten wirklich klar sieht, wo zwischen ihnen wirkliche Meinungsverschiedenheiten oder gar ernstliche Gegensätze bestehen und worin diese letzten Endes begründet sind.

Die katholische Soziallehre wird durch einen katholischen Fachmann (in der 4. Auflage Franz KLÜBER) recht gut dargestellt, dem die Schriftleitung großzügig 7 Spalten (662–668) dafür eingeräumt hat. Insgesamt finden sich unter den Mitarbeitern der neuen Auflage 6 Katholiken.

Nachdem ein so maßgeblicher evangelischer Fachmann wie H.-D. WENDLAND in einem eigens dafür neu eingefügten Beitrag die Beschränkung auf evangelische Sozialethik ablehnt und für eine evangelische Soziallehre im vollen Sinn des Wortes eintritt (1138/9), ge-

bührt dem Evangelischen Soziallexikon nunmehr ohne jedes Bedenken und ohne jede Einschränkung die Kennzeichnung, unter der bereits die 1. Auflage in *dieser* Zeitschrift angezeigt wurde (159 [1956/7], 379/382):

Standardwerk der evangelischen Soziallehre.

Oswald v. Nell-Breuning SJ

Ostkirchliche Gesänge

Neue Langspielplatten mit orthodoxer Kirchenmusik

Einen wesentlichen Beitrag zum besseren Verständnis des an Symbolik so reichen, uns abendländischen Christen jedoch oft fremdartig anmutenden Ritus der Ostkirche bilden zahlreiche Langspielplatten mit koptischen, griechischen, russischen und ukrainischen Kirchengesängen, die in letzter Zeit erschienen sind.

Es ist ein großes Verdienst der amerikanischen Firma Folkways Records, New York, daß sie uns die Hauptstücke der koptischen Liturgie erstmalig auf einer Platte *Coptic Music*, FR 8960, vermittelt hat. Die koptische Kirche kennt drei Liturgien: die heute gebräuchlichste des hl. Basileios des Großen, die des hl. Gregorios des Theologen (von Nazianz) und die des hl. Kyrillos von Alexandria (4. Jh.), in der sich die koptische Eigenart wohl am stärksten ausgeprägt hat. Die Texte der Heiligen Schrift werden heutzutage in der alten koptischen, dann in arabischer Sprache gelesen. Der Lobpreis des Trishagion, der Segensgruß und verschiedene liturgische Formeln werden von altersher griechisch gesprochen.

Um uns ein Bild von dieser Musik zu machen, müssen wir einem Gottesdienst in der St.-Markos-Kathedrale in Kairo beiwohnen. Das geistvolle, an Symbolen reiche, feierliche und ornamentale Gepränge dieser Zeremonien erinnert eher an altägyptische Tempelfeste als an orthodoxe Riten. Die funkensprühenden